Flächennutzungsplan

der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

mit den Gemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Westheide und Zielitz

7. Änderung

„Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“

basierend auf dem mit seiner Bekanntmachung am 30.06.2016 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan einschließlich der vorangegangenen Änderungen

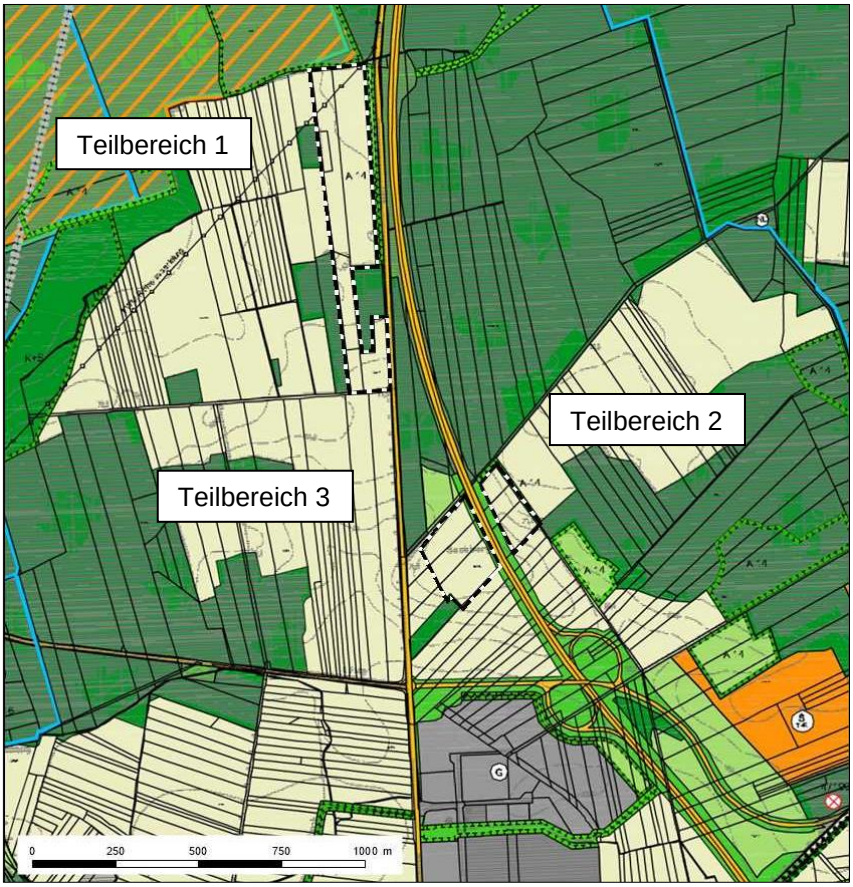

Ausschnitt aus der TK 10 Stand 10/2012 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt, [TK10 / 10/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1- 6003861/2012

Projektentwicklung:

Energetic Immobilien GmbH
Dorfstraße 13
97253 Wolkshausen

Vorentwurf

Sangerhausen, Juni 2021

Planverfasser:

Dipl.-Ing. Andrea Kautz
Architekt für Stadtplanung
Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 579022
Fax 03464 579024
E-Mail
architekt.andrea.kautz@t-on-line.de

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide- „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“ – Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Ziel und Zweck der Planung	1
1.2.	Aufstellungsverfahren	2
2.	Ausgangssituation	2
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.2	Rechtsgrundlagen	3
3.	Übergeordnete und sonstige Planungen und bestehende örtliche Pläne	3
3.1	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA)	3
3.2	Regionaler Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg	5
3.3	Flächennutzungsplan	6
3.4	Energierechtliche Rahmenbedingungen	8
3.5	Bundesfernstraßengesetz	8
4.	Bestandsaufnahme	8
4.1.	Aktuelle Nutzungen	8
4.2.	Verkehrserschließung	8
4.3.	Sonstige technische Infrastruktur	9
5.	Planungsbericht	9
5.1.	Standortwahl	9
5.2.	Planinhalt	9
5.3	Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan	9
6.	Flächenbilanz	10
7.	Umweltbericht	10

Anlagen

- Umweltbericht, LIELA Stadt- und Landschaftsplanung, Magdeburg, Juni 2021

1. Einleitung

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Energetic Immobilien GmbH (Vorhabenträger), vertreten durch Herrn Kreutzer, hat den Antrag auf Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens zur planungsrechtlichen Vorbereitung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Photovoltaikfreilandanlage (PV-Anlage) im nördlichen Bereich der Gemarkung Colbitz, nahe der Autobahn A 14, gestellt.

Mit der Umsetzung der Planung soll ein Beitrag zur alternativen Energiegewinnung zugunsten der Ressourcenschonung an anderen Stellen geleistet werden, aus Solarenergie wird elektrischer Strom erzeugt, der dann in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Aktive Klimaschutzpolitik wird als wirtschaftliche Chance gesehen, um die Daseinsvorsorge mit der Wertschöpfung aus den erneuerbaren Energien zu verknüpfen. Gleichzeitig wird den raumordnerischen Zielen entsprochen, die u. a. eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch vorsehen.

PV-Anlagen im Außenbereich, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Die Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 2 BauGB scheidet auf Grund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange ebenfalls aus.

Daher ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden Voraussetzungen für die finanzielle Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien formuliert. Danach werden neben der Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans konkrete Anforderungen an den Standort der Solaranlage definiert. Die Bezuschussung erfolgt für PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auch für solche, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen. Mit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Novellierung wurde für Letztere die Flächenausdehnung auf bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, erhöht. Innerhalb dieser Entfernung muss längs zur Fahrbahn ein mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden.

Mit dem vorliegenden Standort werden die oben beschriebenen Anforderungen erfüllt, so dass vorgesehenen ist, im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens das erforderliche Planungsrecht zu erlangen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30.06.2016 wirksam. Er stellt die für die Planung vorgesehenen Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar. Notwendig wäre eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen. Gleichzeitig ist der Kriterienkatalog, der für die Standortsuche im Gemeindegebiet aufgestellt wurde, entsprechend anzupassen. Dafür ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Diese soll in einem Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Die Gemeinde Colbitz hat am 25.02.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung des geplanten Solarparks beschlossen.

Die Planungshoheit für die Aufstellung des Flächennutzungsplans liegt bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.03.2021 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“ beschlossen.

1.2. Aufstellungsverfahren

Verfahrensschritte	Durchführung
Aufstellungsbeschluss	15.03.2021
Frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) BauGB	
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB	
Auslegungsbeschluss zum formellen Entwurf	
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	
Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB	
Abwägungsbeschluss	
Feststellungsbeschluss	
Genehmigung	
In-Kraft-Treten des FNP durch ortsübliche Bekanntmachung	

2. Ausgangssituation

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Colbitz gehört, neben Angern, Burgstall, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Westheide und Zielitz, seit dem 01.01.2010 zur Verbandsgemeinde Elbe-Heide im östlichen Teil des Landkreises Börde. Der Sitz der Verbandsgemeinde befindet sich in Rogätz. Colbitz befindet sich im südlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes.

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Colbitz. Es besteht aus drei Teilbereichen.

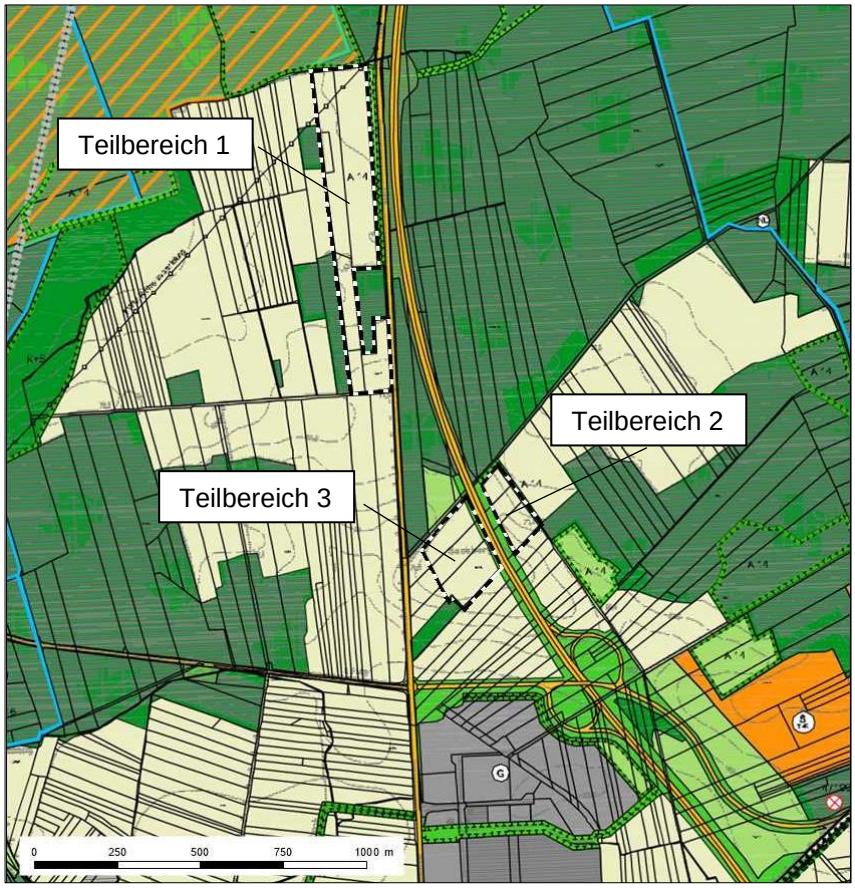

Ausschnitt aus dem mit seiner Bekanntmachung am 30.06.2016 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

Die Teilbereiche werden von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt. Nördlich an den Teilbereich 1 grenzt eine Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil für Anlagen und Einrichtungen der Landesverteidigung.

Alle drei Teilbereiche befinden sich längs der Autobahn A 14, innerhalb einer Entfernung von 200 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die Bearbeitung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

Bundesgesetze/ -verordnungen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 65 vom 30.12.2008 S. 2986)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.3.1998

Landesgesetze/ -verordnungen

- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBI. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBI. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, (GVBI. LSA S. 160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 28.06.2006
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27 vom 16.12.2010, S. 569)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA Nr. 25 vom 16.09.2013, S. 440)

3. Übergeordnete und sonstige Planungen und bestehende örtliche Pläne

3.1 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA)

Gemäß dem LEP 2010 LSA gehört das Plangebiet zu den folgenden Vorranggebieten:

- Vorranggebiet Wassergewinnung I Colbitz-Letzlinger Heide (Pkt. 4.2.4.1)

Dazu enthält der LEP 2010 LSA folgende Zielvorgabe:

„Z 141 Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen.“

„Im Vorranggebiet Colbitz-Letzlinger Heide befinden sich die Wasserschutzgebiete Haldensleben, Born und Schernebeck. Das Wasserwerk Colbitz versorgt ca. 480 000 Einwohner aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land und Salzlandkreis sowie die Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Versorgung erfolgt über das Verbundsystem der öffentlichen Trinkwasserversorgung Sachsen-Anhalts.“

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide geht davon aus, dass die vorliegende Planung mit dem Z 141 vereinbar ist.

Begründung:
Die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage ist mit relativ geringen Bodenversiegelungen verbunden. Die Versiegelung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Rammpfosten für die Gestellsysteme sowie erforderliche Nebenanlagen mit kleinen Grundflächen. Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin ungehindert auf dem Grundstück versickern können. Immissionen mit Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten. Veränderungen der Erdoberfläche und damit der schützenden Deckschichten sind im Rahmen der Errichtung der PV-Anlagen nicht vorgesehen.

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung I Kalisalz Zielitz (Pkt. 4.2.3)

Dazu enthält der LEP 2010 LSA folgende Zielvorgaben:

„Z 134 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz).“

„Z 135 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.“

„Z 136 Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:

I. Kalisalzlagerstätte Zielitz, einschließlich der Erweiterung übertägiger Anlagen und Halden

Begründung: In Zielitz hat sich eines der weltweit leistungsfähigsten Kalibergwerke entwickelt, dessen Weiterbetrieb durch die Sicherung weiterer Vorratsfelder im öffentlichen Interesse liegt.

Damit verbunden ist die Erweiterung übertägiger Anlagen und Halden.

Der gewonnene Rohstoff wird national und international vorrangig als Düngematerial eingesetzt, damit kommt der Lagerstätte eine überregionale Bedeutung zu. Im Zuge der Veredlung der Rohsalze sind produktionsbedingt Aufbereitungsrückstände im Obertagebereich aufzuhalden.“

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide geht davon aus, dass die vorliegende Planung mit den Zielen Z 134 bis Z 136 vereinbar ist.

Begründung:
Das in der Beikarte 3 zum LEP 2010 LSA dargestellte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung bezieht sich hauptsächlich auf den untertägigen Abbau.

Die geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen entlang der Autobahn werden als temporäre Anlagen, zunächst für 30 Jahre, errichtet. Sofern untertägige Arbeiten innerhalb der 3 Teilbereiche zur Änderung des Flächennutzungsplans stattfinden, sind Auswirkungen auf die Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zu erwarten.

Weitere Ziele und Grundsätze des LEP-LSA 2010 sind zu berücksichtigen:

Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

G 74 Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.

G 75 Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.

Gemäß Z 115 sind „Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- *das Landschaftsbild,*
- *den Naturhaushalt und*
- *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*

zu prüfen.

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide geht davon aus, dass die vorliegende Planung mit den genannten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist.

Begründung:
Die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen dient der Erzeugung von Solarstrom und entspricht damit der Zielstellung erneuerbare Energien auszubauen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan enthält Flächen, die unter Einhaltung der Grundsätze G 84 und G 85 vorrangig für den Ausbau erneuerbarer Energien genutzt werden sollen. Mittlerweile sind diese Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde vollständig ausgeschöpft, so dass zum weiteren Ausbau erneuerbarer Energien andere Flächen gefunden werden müssen. Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen werden gemäß dem aktuellen EEG in die Förderung einbezogen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Schadstoffbelastungen der an Verkehrswegen grenzenden Flächen eine anderweitige Flächenverwendung rechtfertigen. Die Nutzung dieser, vom Gesetzgeber vorgegebenen Flächen ermöglicht die weitere Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes.

Eine landwirtschaftliche Nutzung als extensives Grünland/ Weidefläche ist im Bereich der Photovoltaikfreiflächenanlage weiterhin möglich.

Das Landschaftsbild sowie der Naturhaushalt sind am Standort durch die Autobahntrasse beeinträchtigt. Baubedingte Störungen des Bodenhaushalts werden nicht erwartet.

3.2 Regionaler Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg

Gemäß den Zielen der Regionalplanung sind für das Plangebiet folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen:

- Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Magdeburg (4.)

"Nachteiligen Veränderungen des Klimas soll entgegengewirkt werden. Die dazu notwendigen Verringerungen der Emissionen von Treibhausgasen sollen mindestens in dem Maße erreicht werden, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland international verpflichtet hat. Die raumbedeutsamen Maßnahmen haben sich an dieser Zielstellung zu orientieren."

Dieser allgemeinen Forderung wird mit dem Vorhaben entsprochen. Mögliche Emissionen durch Energiegewinnung können durch die Realisierung des Vorhabens erspart bleiben, so dass das Vorhaben generell mit dieser hier genannten Grundsatzfestlegung in Übereinstimmung zu bringen ist.

- Entwicklungsachsen

„Entwicklungsachsen sind durch eine Bündelung von Verkehrs- und technischer Infrastruktur und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet."

Z 5.1.4 „Überregionale Entwicklungsachsen sind Verbindungsachsen von transeuropäischer Bundes- und Landesbedeutung, die dem Leistungsaustausch zwischen Metropolregionen, Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Einbeziehung der Mittelzentren dienen sollen. Der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raumes und der großen Erholungsräume soll gesichert werden und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht werden. (LEP-LSA Punkt 3.1.4, geändert durch Gesetz vom 15.08.2005)"

- Zentralörtliche Gliederung

Z 5.2.1 „Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist das System

Zentraler Orte weiterzuentwickeln. Die Zentralen Orte sollen als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen. (LEP-LSA Punkt 3.2.1)“

Die Gemeinde Colbitz besitz keine zentralörtliche Funktion. Das nächstgelegene Grundzentrum ist Angern.

Die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen ist mit den o. g. Zielen und Grundsätzen vereinbar.

- Vorranggebiet für Wassergewinnung I Colbitz-Letzlinger Heid (Le EP-LSA Punkt 3.3.4 Nr. I)

Vorranggebiete für Wassergewinnung werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen oder absehbaren Trinkwasserbedarfs festgelegt. Die Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems, welches auch in diesen Bereichen vorgesehen ist, steht der Wassergewinnung nicht entgegen.

Z 5.3.4.2 Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig. (LEP-LSA Punkt 3.3.4)

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide geht davon aus, dass die vorliegende Planung mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung vereinbar ist.

Begründung:
Die zum Vorranggebiet Wassergewinnung I Colbitz-Letzlinger Heide, Pkt. 4.2.4.1 des LEP LSA aufgeführten Argumente gelten analog.

- weitere einzelfachliche Grundsätze:

Klimaschutz (6.6):

Nachteiligen Veränderungen des globalen Klimas muss entgegenwirkt werden. Die Verunreinigung der Luft soll vor allem in den Verdichtungsräumen verringert werden. Damit die Reduktionsziele der Bundesregierung erreicht werden können, sollen die Emissionen von Treibhausgasen reduziert werden. Die raumbedeutsamen Maßnahmen sollen sich an dieser Zielstellung orientieren. (LEP-LSA Punkt 4.6)

Energie (6.10):

Im Rahmen der Landesenergiepolitik gilt es, die Energiesparpotentiale auszunutzen sowie für die Energieversorgung alle verantwortbaren Energiequellen zu nutzen. Es sind insbesondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und Emissionen bei der Energieumwandlung zu senken sowie die Energieeffizienz zu verbessern. Aufgrund der unverantwortlichen Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden. (LEP-LSA Punkt 4.10.1)

Den o. g. Grundsätzen wird entsprochen.

3.3 Flächennutzungsplan

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide verfügt über einen Flächennutzungsplan, der am 30.06.2016 wirksam geworden ist. Darin wird das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Nutzung regenerativer Energiequellen im Rahmen des Klimaschutzes wird in der Begründung des Flächennutzungsplans ausgeführt, dass sich die Verbandsgemeinde Elbe-Heide an den Zielen des Bundesgesetzgebers orientiert. D. h. sie hat ihre Planung so konzipiert, dass notwendige Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie aus planungsrechtlicher Sicht angeboten werden können. Mittlerweile sind diese Flächen jedoch aufgebraucht.

Für die Wahl der Standorte zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide in ihrem Flächennutzungsplan einen Kriterienkatalog erarbeitet:

1. Eignung durch hinreichende Sonneneinstrahlung und Exposition der Flächen,

2. Gemäß dem Grundsatz G 84 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sollen Photovoltaikfreiflächenanlage vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden,
3. Alternativ Nutzung von bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche oder sonstige bauliche Nutzung festgesetzten Flächen,
4. Gemäß dem Ziel 115 des LEP 2010 sind die Wirkungen auf
   - das Landschaftsbild,
   - den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts

   zu prüfen.

Die hier betrachteten Standorte entsprechen diesen Kriterien teilweise:

Zu 1.

Die drei Teilbereiche entlang der A 14 sind auf Grund der Sonneneinstrahlung für die Erzeugung von Solarstrom geeignet.

Das Gelände ist nahezu eben. Es handelt sich um offenes Gelände, bei dem die Sonneinstrahlung ungehindert auf die Standorte einwirken kann. Gehölze befinden sich überwiegend nördlich bzw. westlich der Standorte und beeinträchtigen damit die Sonneneinstrahlung nicht.

Zu 2.

Die dem Grundsatz G84 des LEP-LSA 2010 entsprechenden Eignungsflächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sind inzwischen belegt.

Der Grundsatz G84 ist nicht auf den ausschließlichen Gebrauch von Konversionsflächen gerichtet, sondern darauf, vorrangig solche zu nutzen.

Da großflächige Konversionsflächen und versiegelte Flächen, auf denen in wirtschaftlicher Form Freiflächenphotovoltaikanlagen untergebracht werden könnten, in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht mehr zur Verfügung stehen, der erforderliche Ausbau der Erneuerbaren Energien dennoch weiter vorangetrieben werden soll, werden anderweitige Flächen benötigt.

Vom Gesetzgeber werden für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zusätzlich zu den o. g. Konversionsflächen auch Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen priorisiert. Diese sollen in der vorliegenden Planung genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt werden.

Allerdings gehen von Bundesautobahnen regelmäßig ökologische Belastungen aus, die die Qualität der landwirtschaftlichen Produktion beeinträchtigen, so dass die Verbandsgemeinde Elbe-Heide in der Abwägung aller Belange nach den o. g. Konversionsflächen auch Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen für die Nutzung als Solarpark untersucht.

Diese Vorgehensweise wird auch unter dem Aspekt in Betracht gezogen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung als extensives Grünland/Weidefläche unter und zwischen den Freiflächenphotovoltaikanlagen künftig möglich sein wird, so dass die landwirtschaftliche Nutzung mindestens teilweise weiterhin stattfinden kann.

Zu 3.

Geeignete Flächen, die bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche oder eine sonstige bauliche Nutzung festgesetzt wurden, stehen zur Zeit im Gebiet der Verbandsgemeinde nicht zur Verfügung, so dass auch hier die unter Punkt 2 aufgeführten Argumente zur Anwendung kommen.

Im Übrigen sollen, entsprechend der Begründung zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan, vorhandene bauleitplanerisch schon gesicherte Flächen weiterhin vorrangig für Gewerbe und Industrie zur Verfügung stehen.

Zu 4.

Bezüglich der Wirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt sowie baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende

Festsetzungen zu formulieren, mit denen Beeinträchtigungen reduziert bzw. erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Auf Grund der anthropogenen Prägung der drei Teilbereiche wird eingeschätzt, dass eine bauliche Nutzung in Form der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen mit den aufgeführten Umweltzielen vereinbar ist.

Mit der geplanten Nutzung wird der überwiegende Teil der Flächen durch Vegetation überdeckt werden, anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin an Ort und Stelle versickern können. Die Anlage wird geländebegleitend aufgestellt, so dass Eingriffe in den Boden weitestgehend vermieden werden. Sie beschränken sich auf die punktförmigen Verankerungen der Fundamente für die Solarmodule sowie für weitere kleinflächige technische Anlagen.

Eine intensive Auseinandersetzung mit den Schutzgütern erfolgt im Umweltbericht.

Zusammenfassen ist festzustellen, dass zur Umsetzung des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energie im Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Heide der Kriterienkatalog entsprechend anzupassen ist.

3.4 Energierechtliche Rahmenbedingungen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gilt als Steuerungselement für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland. Es ist ein wichtiger Bestandteil auf dem Weg zur Energiewende, sowohl den Ausstoß von CO2 zu vermindern als auch die Energieversorgung so weit wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen.

Die energierechtlichen Rahmenbedingungen für die vorliegende Planung basieren auf dem EEG in der aktuellen Fassung von 2021.

Danach sind Solaranlagen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG u. a. dann förderfähig, wenn sich die Anlagen auf Flächen befinden, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet wurde und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist.

3.5 Bundesfernstraßengesetz

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten längs der Autobahn in einer Entfernung bis zu 40 m nicht errichtet werden. In einer Entfernung bis zu 100 m bedürfen Hochbauten der der Zustimmung der obersten Landesstraßenbehörde.

Dementsprechend hat im weiteren Verfahren die erforderliche Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu erfolgen, ggf. ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

4. Bestandsaufnahme

4.1. Aktuelle Nutzungen

Alle drei Teilbereiche im Plangebiet werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.

Vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben (ALFF) wurden mit Schreiben vom 12.01.2021 im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14 mit den Ordnungsnummern 982 und 1055 die Plangebietsflächen in den drei Teilbereichen „im Zusammenhang mit den geplanten Photovoltaikanlagen als Abfindungsflurstücke neu zugeteilt.“ Die selbst als Landwirte tätigen Eigentümer haben die entsprechende Planvereinbarung mit dem ALFF unterzeichnet.

4.2. Verkehrserschließung

Die Teilbereiche werden jeweils über Zufahrten von der benachbarten L 38 (Gardelegener Straße) an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

4.3. Sonstige technische Infrastruktur

Im Plangebiet existieren keine Anlagen der technischen Infrastruktur.

5. Planungsbericht

5.1. Standortwahl

Innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gibt es bereits an mehreren Standorten Solarparks. Diese Standorte, zu denen u. a. auch die in der Begründung zum Flächennutzungsplan im Punkt 3.6 aufgeführten Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen gehören, sind ausgeschöpft und stehen damit nicht mehr zur Verfügung.

Die Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan aufgeführten Standortkriterien wurde unter Punkt 3.3 dieser Begründung erläutert. Daneben sind weitere Kriterien zu berücksichtigen. Dazu gehört u. a. die Verfügbarkeit einer zusammenhängenden Flächengröße, die eine wirtschaftliche Ausnutzung gewährleistet sowie für die Einspeisemöglichkeiten des aus der Solarenergie erzeugten elektrischen Stroms in das öffentliche Netz bestehen.

Das Plangebiet wird aus Gründen der Flächenverfügbarkeit bevorzugt. Die Flächen wurden dem künftigen Bauherren im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens für den Bau von Photovoltaikanlagen als Abfindungsflurstücke neu zugeteilt.

Der Standort ist außerdem auf Grund seines Zuschnitts sowie der Topografie für die Installation eines Solarparks gut geeignet.

Der Bedarf sowie die Erforderlichkeit der planungsrechtlichen Vorbereitung des Solarparks ist damit zu begründen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Umweltpolitik der Bundesregierung, insbesondere der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien, entsprochen wird.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Planung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht entgegensteht.

5.2. Planinhalt

Von einem privaten Investor ist vorgesehen, auf einem ca. 17,2 ha großen Gelände nördlich von Colbitz auf jeweils 3 Teilflächen Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten.

Die Zufahrten zu den Änderungsbereichen werden über vorhandene Wegeführungen von der Gardelegener Straße aus erfolgen.

Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die verbindliche Bauleitplanung wird die erforderlichen Festsetzungen zur Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung enthalten. Darüber hinaus wird der zu erwartende Eingriff ermittelt und die daraus abzuleitenden Maßnahmen festgesetzt. Die Anforderungen an den allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatSchG werden untersucht.

Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich ausschließlich auf die genannten drei Teilbereiche. Alle, nicht diese Teilbereiche betreffenden Darstellungen behalten weiter ihre Gültigkeit.

5.3 Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Zur Umsetzung des Planungsziels werden die bisher im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellten Flächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt.

Die in der Begründung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans unter Punkt 3.6 aufgeführten Standortkriterien werden ergänzt, so dass künftig bei der Standortwahl für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die nachfolgend aufgeführten Kriterien zur Anwendung kommen sollen (die kursiv gedruckte Passage ist neu):

1. Eignung durch hinreichende Sonneneinstrahlung und Exposition der Flächen,

2. Gemäß dem Grundsatz G84 des LEP-LSA 2010 sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden,

3. Alternativ Nutzung von bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche oder eine sonstige bauliche Nutzung festgesetzte Fläche *oder Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.*

4. Gemäß dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 sind die Wirkungen auf
   - das Landschaftsbild,
   - den Naturhaushalt und
   - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

   zu prüfen.

Entsprechend der vorn ausgeführten Argumentation entsprechen die drei Teilbereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide den genannten Kriterien.

Alle drei Teilbereiche sind nahezu eben und unterliegen keinen, die Sonneneinstrahlung beeinträchtigenden Faktoren.

Die Region ist für eine solarenergetische Nutzung mittels stromproduzierender Photovoltaikanlagen auf Grund der Sonneneinstrahlung gut geeignet, im deutschlandweiten Vergleich erreicht die globale Sonneneinstrahlung in Mitteldeutschland durchschnittliche Werte.

Die Nutzung von Flächen entlang der Autobahn entspricht den zu den Konversionsflächen formulierten Standortalternativen. Dabei ist zur Reduzierung der damit verbundenen Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Nutzung unter und zwischen den Solaranlagen so zu regeln, dass eine Bewirtschaftung in Form von Mahd-/Weideland gesichert wird.

Zur Berücksichtigung der Belange gemäß dem Ziel 115 des Landesentwicklungsplans (LEP 2010) wird auf den Umweltbericht zur vorliegenden Planung verwiesen.

Zusammenfassend wird dort festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Flächenbilanz

Plangebietsfläche	ca. 17,2 ha
davon	
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen	
im Teilbereich 1	ca. 11,0 ha
im Teilbereich 2	ca. 1,9 ha
im Teilbereich 3	ca. 4,3 ha

7. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis in einem Umweltbericht zusammengefasst wird.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung des Flächennutzungsplans. Sein Ergebnis wird in der Abwägung berücksichtigt.